



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/0169/2021

Federführung: Fachbereich III	Datum: 25.05.2021
Bearbeiter: Jennifer Naue	AZ:

Beratungsfolge	Termin	
Verwaltungsausschuss	09.06.2021	nicht öffentlich
Gemeinderat	09.06.2021	öffentlich

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Unterbringung von Flüchtlingen im Landkreis Wolfenbüttel

Sachverhalt:

Der derzeit bestehende Vertrag zwischen den Samt- und Einheitsgemeinden sowie der Stadt Wolfenbüttel (nachfolgend Gemeinden genannt) und dem Landkreis Wolfenbüttel endete mit Ablauf des 31.12.2020. Mit Ablauf des Vertrages wurde ersichtlich, dass eine Vertragsanpassung aufgrund diverser Erkenntnisse notwendig ist. Der angepasste Vertrag wird rückwirkend zum 01.01.2021 bis zum 31.12.2022 in Kraft treten.

Der Vertragsentwurf ist als Anlage beigefügt. Der vorliegende Entwurf wurde im Rahmen der Hauptverwaltungsbeamten-Runden erarbeitet und findet somit auch deren Zustimmung.

Die Neuregelungen beinhalten folgende Kernpunkte:

- Erfolgt ein Auszug aus dem vom Landkreis finanzierten Wohnraum nach dem Rechtskreiswechsel vom Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbL) in das SGB II innerhalb von 18 Monaten, werden die Kosten der notwendigen Auszugsrenovierung im vollen Umfang durch den Landkreis erstattet. Erfolgt ein Auszug erst nach den 18 Monaten, übernimmt der Landkreis nur die hälftigen Kosten einer notwendigen Auszugsrenovierung.
- Der Landkreis gewährt den Gemeinden für ihre Personal- und Sachkosten ab dem 01.01.2021 konkret festgesetzte jährliche Pauschalbeträge. Grundlage für die Berechnungen sind:
 - a) die zum Jahresende 2019 von den Gemeinden gemeldeten Flüchtlingszahlen. Darunter befinden sich sowohl Personen, die noch Asylbewerberleistungen nach dem AsylbLG erhalten als auch ehemalige Asylbewerberleistungsbezieher, die inzwischen SGB II-Leistungen erhalten oder auch ausreichendes eigenes Einkommen erzielen
 - b) die bisherige pauschale Abgeltung
 - c) eigene personelle Ausstattung in den Gemeinden sowie weiterer notwendiger Personalbedarf
 - d) pauschaler Sach- und Verwaltungsaufwand
 - e) Zuschussgewährung an Dritte, die mit ihrer Personalausstattung Beratungen in den Gemeinden durchführen.

- Die Pauschalbeträge werden spätestens bis zum 31.08. eines Jahres gezahlt.
- Die Gemeinden sollen die Mittel nach in eigener Verantwortung sowohl für eigene Personal- und Sachkosten als auch für Leistungen Dritter verwenden. Damit sind auch die Aufwendungen für administrative Aufgaben, die im Zusammenhang mit der Beratungs- und Betreuungsarbeit stehen, abgedeckt.
- Die Gemeinden sollen weiterhin in die Lage versetzt werden, die soziale Beratung und Betreuung der Flüchtlinge sicherzustellen um damit die Integration in den Gemeinden voranzutreiben.
- Perspektivisch soll mit den finanziellen Mitteln nicht nur die soziale Betreuung der Flüchtlinge erfolgen, sondern es soll eine soziale Beratung und Betreuung in den Gemeinden für alle Einwohnerinnen und Einwohner zur Verfügung stehen.
- Die Gemeinden, die bereits von Beginn an eigene Sozialarbeiter*Innen für die Flüchtlingsarbeit beschäftigen, können mit den künftigen finanziellen Mitteln weiterhin diesen Personalbedarf teilweise decken.

In den Gemeinden, die bisher über keine eigenen personellen Ressourcen verfügen, wird der Landkreis im Umfang des ermittelten Bedarfs eigene Sozialarbeiter oder den Aufbau dieser sozialarbeiterischen Kompetenzen oder vergleichbare Strukturen im festgestellten Maß bezuschussen.

Mit den eigenen Sozialarbeitern will der Landkreis dazu beitragen, eine grundlegende soziale Beratung in den Gemeinden anzubieten. Langfristig sollen sozialräumliche, leistungsfähige und nachhaltige Strukturen geschaffen werden, die den sozialen Zusammenhalt fördern und eine ganzheitliche Beratung sicherstellen.

- Ergänzend fördert der Landkreis in den Bereichen, in denen kreisweit ein einheitliches Hilfeangebot sinnvoll erscheint, die Leistungserbringung. Das Engagement Dritter, insbesondere der Wohlfahrtsverbände, Vereine und anderer ehrenamtlich Tätigen ist besonders zu berücksichtigen und zu unterstützen.
- Die Höhe der pauschalen Finanzierung ist künftig nicht mehr abhängig von stichtagsbezogenen Flüchtlingszahlen in den Gemeinden, die in den letzten Jahren dazu führten, dass die Gemeinden in jedem Folgejahr geringere Pauschalbeträge erhalten haben.
- Mindestens einmal jährlich findet zum Erfahrungsaustausch ein Netzwerktreffen statt, zu dem jede Gemeinde den/die entsprechende/n Ansprechpartner/in entsendet. Der Landkreis lädt dazu ein. Das Treffen sollte spätestens im Dezember eines Jahres (erstmalig Ende 2022) stattfinden, um rückblickend das Kalenderjahr bewerten zu können bzw. Aussagen zu Themen und zum Umfang der sozialarbeiterischen Beratungs- und Betreuungsaufgaben tätigen zu können.

Das Treffen wird abwechselnd von den Teilnehmern protokolliert. Das Protokoll wird dem Landkreis sowie den Gemeinden zur Verfügung gestellt, damit auch die politischen Gremien über die Arbeit informiert werden können. Gleichzeitig dient es als Verwendungsnachweis über die vom Landkreis gewährten finanziellen Mittel.

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Unterbringung von Flüchtlingen im Landkreis Wolfenbüttel in der vorliegenden Form abzuschließen.